

## § 2108 BGB

(1) Die Vorschrift des § [1923 BGB](#) findet auf die Nacherbfolge entsprechende Anwendung.

(2) Stirbt der eingesetzte Nacherbe vor dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge, aber nach dem Eintritt des [Erbfalls](#), so geht sein Recht auf seine [Erben](#) über, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des § [2074 BGB](#).